



Musik aus dem Internet ist für die meisten Trainer mittlerweile nichts Neues mehr. Doch wann ist ein Download legal und wann illegal? Tanja Schweitzer hat sich ausgiebig informiert und einige geldwerte Tipps für euch.

# Musik- Download

Wie's richtig geht

**Tanja Schweitzer** | (Saarwellingen) ist seit 2005 internationaler Masterinstruktor und Presenter im Tomahawk I.C.E. Team.



**M**usik ist der wichtigste Bestandteil einer motivierenden und begeisternden Kursstunde. Sie gilt als Hauptmotivations-element, mit dem sich u.a. das Tempo bestimmen lässt.

Die Musik beim Indoor Cycling hat beispielsweise folgende Funktionen:

- ▶ Hauptmotivation,
- ▶ Tempovorgabe,
- ▶ Bestimmung der Technik,
- ▶ Visualisierung des Streckenprofils.

Der Einsatz von Musik in den Kursstunden und die Anpassung an die verschiedenen Indoor Cycling-Techniken erfordern daher eine optimale musikalische Zusammenstellung durch den Trainer. Durch die technischen Entwicklungen der letzten Jahre und die verstärkte Nutzung des Internets wurden immer mehr Möglichkeiten geschaffen, bei der Musikauswahl einer

Kurstunde auf Downloads von Musikstücken über den Computer zuzugreifen. Beim Download von Musik stößt man jedoch immer wieder auf Webseiten von Internetportalen, die nicht ordnungsgemäß lizenzierte Musikwerke für den Endverbraucher anbieten; u.a. ermöglicht die wachsende Zahl so genannter Tauschbörsen den Endnutzern Zugriffs- und Downloadmöglichkeiten auf illegale Dateien. Hierbei gerät man schnell mit dem Urheber des Musikwerkes in Konflikt.

### Was ist ein Urheberrecht?

Derjenige, der ein Werk in der Musik komponiert, wird durch das Urheberrecht in einer besonderen Art und Weise geschützt. Der Schutz erstreckt sich hierbei auf die persönliche Beziehung zu seinem Werk. Der Urheber allein ist berechtigt, sein Musikstück zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten. Er allein entscheidet, ob und wie das Werk vervielfältigt werden kann. In wirtschaftlicher Hinsicht ermöglicht ihm seine Rechtsposition daher auch, finanziell in angemessener Weise an der Verwertung seines Musikstückes beteiligt zu werden. Wo auch immer ihre Musikstücke vervielfältigt werden, haben die Urheber einen Anspruch auf Bezahlung.

### Ohne Lohn kein Ton

Da der Urheber, welcher meist durch die Plattenfirma oder den Musikverlag vertreten wird, finanziell an einer Vervielfältigung im Internet beteiligt werden muss, ist ein derartiger Download immer dann illegal, wenn keine Lizenzierung zum Herunterladen bereit steht. Ohne Lizenzierung und ohne die Zahlung einer Vergütung werden beim Download Musikdateien unter Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz vervielfältigt. Bereits mit dem Starten des Downloadvorgangs auf die Festplatte des Computers wird in das Urheberrecht eingegriffen. Dies hat schließlich zur Folge, dass sich die Endnutzer nicht nur strafbar, sondern auch gegenüber den Urhebern schadensersatzpflichtig machen.

### Gema als Inkassobüro

Da es dem Urheber selbst bei dieser gossen Zahl an Nutzungen in und durch verschiedene Medien schwer fällt, seine Rechte gegenüber allen Nutzern seiner Musikstücke geltend zu

	Musicload	iTunes	Popfile
Anmeldung	Kostenlose Registrierung Keine Software erforderlich	Installation von Software und Apple Accounts	Kostenlose Registrierung Installation von Software
Auswahl an Musik	***	***	*
Hörprobe	teilweise	ja	ja
Preis pro Track	Ab 0,99 Euro Preis variiert	Jedes Lied 0,99 Euro	Jedes Lied 0,99 Euro
Abrechnung	- Kreditkarte - Telefonrechnung (nur Telekom-Kunden)	Nur Kreditkarte	Kreditkarte, Prepaid, Firstgate, T-Pay Micromoney, Telefonrechnung (nur Telekom-Kunden)

Tab. 1: Legale Downloadmöglichkeiten im Netz

machen, nimmt die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) die Nutzungsrechte solcher Urheber, die der Gema in einer Mitgliedschaft angehören, wahr. Zurzeit gehören der Gema rund 60.000 Mitglieder an. Im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie durch den Einsatz ihrer Mitarbeiter die Verfolgung von Verstößen gegen die Urheberrechte. Sie kontrolliert dabei die Nutzung und die Vergütung und wird wie ein Inkassobüro tätig.

### Legaler Weg zum Download

Konflikte mit den Urheberrechten sind vermeidbar, denn der Erwerb von preiswerten Songs im Web ist auch auf legale Weise möglich. Dafür stehen u.a. drei große Anbieter in Deutschland zur Verfügung, über deren Online-Shops der gewünschte Titel auf der Festplatte gespeichert, auf CD gebrannt und auf externe Player übertragen werden kann:

**1. Musicload.** Musicload ist der Musik-Downloadshop von T-Online. Die Musikdateien haben hier ein WMA-Format (Windows Media-Format). Die einzelnen Tracks sind mit einem Schutzmechanismus (drm, digital rights management) ausgestattet, mit dem die Urheberrechte gewahrt werden. Für jeden Musiktitel wird beim Download der Musikdatei automatisch eine Lizenz auf den Rechner heruntergeladen. Sie legt fest, wie oft ein Titel angehört, gebrannt und auf mobile Player kopiert werden kann. Die Bedienbarkeit von Musicload ist kinderleicht. Zum Kauf eines Musikstückes muss keine Software heruntergeladen werden, sondern nach einer kostenlosen Anmeldung kann direkt gekauft werden. Die Abrechnung erfolgt dann mit der nächsten Telefonrechnung oder per Kreditkarte. Die einzelnen Tracks kosten ab 0,99 Euro, die Preise variieren von Titel zu Titel. Eine Hörprobe ist vor dem Kauf leider nicht bei allen Musikstücken möglich. Infos: [www.musicload.de](http://www.musicload.de)



## AUFGABEN DER GEMA

- Wahrnehmung der Nutzungsrechte ihrer Mitglieder
- Prüfung, wo urheberrechtlich geschützte Musik vervielfältigt, aufgeführt oder verbreitet wird
- Vornahme des Inkassos für die Nutzung von Musikrechten

**2. iTunes.** iTunes Music Store ist der Downloadshop von Apple. Auch hier sind die Tracks zur Wahrung der Urheberrechte mit einem Schutzmechanismus (drm, digital rights management) versehen. Durch den Erwerb wird die Lizenz der Nutzungsrechte mit übertragen. Bei iTunes muss vor dem Kauf die iTunes-Software heruntergeladen werden, welche einen Download erst ermöglicht. Weiterhin muss ein Apple Account eingerichtet werden. Die Software ist nicht mehr nur für den Mac, sondern auch für Windows-Systeme

**3. Popfile.** Popfile wird von Universal Music betrieben. Zu finden sind dort nur Musiker, die zum Universal Konzern gehören. Sollte ein Track in diesem Downloadshop nicht gefunden werden, liegt es daran, dass der Musiker keinen Vertrag mit Universal Music hat. Vor dem Download muss eine Anmeldung erfolgen und die notwendige Software heruntergeladen werden. Dann kann der Kauf legaler Songs beginnen. Auch hier kostet jeder Musiktitel 0,99 Euro. Eine Hörprobe ist möglich. Infos: [www.popfile.de](http://www.popfile.de)

me geeignet. Jedes Lied kostet bei iTunes 0,99 Euro; es kann dort nur mit Kreditkarte bezahlt werden. Eine Hörprobe dagegen ist bei allen Tracks möglich. Infos: [www.itunes.de/www.apple.com](http://www.itunes.de/www.apple.com)

Wurde die Musik auf legale Weise aus dem Internet heruntergeladen und eine Indoor Cycling-Kurstunde auf diese Weise zusammengestellt, muss die Musik als Hauptmotivationalelement nur noch in die Ohren der Kursteilnehmer gelangen. Auch hier wird wieder ein Recht des Urhebers tangiert, nämlich das Recht zur öffentlichen Wiedergabe. Der Urheber selbst kann entscheiden, ob und wann sein Werk aufgeführt wird. In der Musik fällt hierunter jede öffentliche Wahrnehmbarmachung. Es ist daher gleichgültig, ob die Musik in Kursen oder als Hintergrundmusik in einem Fitnessstudio, in einem Club, im Supermarkt oder im Fahrstuhl abgespielt wird; immer ist das Recht des Urhebers betroffen, darüber zu entscheiden, ob seine Werke öffentlich wiedergegeben werden.

### Recht zur öffentlichen Wiedergabe

Für den Fall der Wiedergabe von Musik in Kursen eines Fitnessstudios oder auf anderen Veranstaltungen (Tag der offenen Tür) bedeutet dies, dass der Inhaber des Fitnessstudios sowie der Veranstalter von Kursen die Rechte zur öffentlichen Wiedergabe bei der Gema erwerben und vergüten muss. Die Veranstaltungen müssen bei der Gema ausdrücklich angemeldet werden.

Der Betreiber einer Fitnessanlage sowie ein Veranstalter von Kursen verpflichten sich dabei gegenüber der Gema, das Abspielen von urheberrechtlich geschützter und legal erworbener Musik zu vergüten. Benutzt ein Trainer dabei illegal erworbene Musik, bleibt er weiterhin selbst einem Schadensersatzanspruch des Urhebers ausgesetzt. ○

### FAZIT

Die Zusammenstellung einer Kursstunde mit Musik, die auf dem Download nicht lizenziert und unentgeltlicher Musikdateien basiert, kann für einen Trainer teuer werden. Nicht nur durch das Starten des illegalen Downloadvorgangs auf seinen Computer macht er sich durch unzulässige Vervielfältigung gegenüber dem Urheber schadensersatzpflichtig, sondern auch durch das Abspielen derartiger Musik in seinen Kursen. Letztendlich geht es dann nicht mehr um die Frage, ob eine Haftung vorliegt, sondern nur noch darum, welche Höhe der Schadensersatz erreicht hat!

